

Satzungsnachtrag Nr. 60 zur Satzung vom 14.05.2002

Artikel I

A. § 5 Kreis der Versicherten Personen

Nummer II. erhält folgende neue Fassung:

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V können schwerbehinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen, der Salus BKK nur dann beitreten, wenn sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

B. § 12a Primärprävention

Nummer III. erhält folgende neue Fassung:

Für Leistungen von Fremdanbietern gewährt die Salus BKK, sofern sie den im o. g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 80 v. H. der entstandenen Kosten, maximal aber 100,00 EUR je Maßnahme je Kalenderjahr.

Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr gewährt die Salus BKK, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 100 v. H. der entstandenen Kosten, maximal aber 100,00 EUR je Maßnahme je Kalenderjahr.

Für die Teilnahme an wohnortfernen Maßnahmen gewährt die Salus BKK einen Zuschuss von 200 EUR je Kalenderjahr für einen einwöchigen Aufenthalt. Bei einem Aufenthalt von weniger als einer Woche gewährt die Salus BKK einen Zuschuss je Kalenderjahr von:

- 200 EUR sofern der Versicherte an zwei Präventionskursen á acht Einheiten teilnimmt
- 125 EUR sofern der Versicherte an einem Präventionskurs mit zehn Einheiten teilnimmt.

Voraussetzung für alle vorgenannten Zuschüsse ist die Vorlage einer Teilnahmebescheinigung einschließlich eines Nachweises über die Teilnahme an mind. 80 v. H. der Kurseinheiten.

C. § 12 Leistungen

II. Häusliche Krankenpflege erhält folgende neue Überschrift:

II. Häusliche Krankenpflege gemäß § 37 Abs. 2 Satz 5 SGB V

D. § 13c Zusätzliche Satzungsleistungen

Nummer I. Osteopathie Ziffer 3. erhält folgende neue Fassung:

Die Betriebskrankenkasse übernimmt bei Versicherten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr die Kosten für maximal sechs Sitzungen pro Kalenderjahr und erstattet bis zu 50 EUR je Sitzung, aber nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Versicherte nach Vollendung des 12. Lebensjahres haben Anspruch auf die Kostenerstattung von bis zu sechs Sitzungen pro Kalenderjahr. Erstattet werden 90 % des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 60 EUR je Sitzung. Zur Erstattung sind die Rechnungen sowie die ärztliche Verordnung vorzulegen

Artikel II

Inkrafttreten:

Die Satzungsänderung unter B. tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die Satzungsänderungen A. C. und D. treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Albrecht Ehlers

Alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Salus BKK

Der vorstehende Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK am 13.12.2023 beschlossen und vom Bundesversicherungsamt am 22.12.2023 genehmigt.